

Diakonisches Werk Augsburg e.V.

SATZUNG

des Vereins

„Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen
Dekanatsbezirks Augsburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹ Der Verein führt den Namen:
„Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen
Dekanatsbezirks Augsburg e.V.“.
- ² Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereins-
register eingetragen.
- (2) ¹ Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
gebunden.
- ² Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evan-
gelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches
Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der
Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch
dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche
in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung.
- ² Der Verein ist selbstlos tätig.
- ³ Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

- (2) ¹ Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evange-
lisch-Lutherischen Kirche in Bayern schwerpunktmäßig
im Bereich des Evangelisch Lutherischen Dekanats-
bezirks Augsburg.
- ² Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrags
koordiniert und fördert er die diakonische Arbeit insbe-
sondere im Dekanatsbezirk Augsburg, regt die hierfür
erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsgebiete an und
berät sie.
- ³ Er steht den Vereinen der Diakonie und den Evangelisch
Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks
Augsburg mit ihren diakonischen Einrichtungen helfend
zur Seite und errichtet und betreibt auch eigene Ein-
richtungen.
- ⁴ Der Verein betätigt sich vor allem auf dem Gebiet der
offenen Sozialarbeit, der Jugend-, Familien- und Alten-
hilfe, der Behindertenhilfe, der Arbeit mit psychisch
kranken Menschen, der Flüchtlingshilfe, der Fort- und
Weiterbildung, der Förderung anderer gemeinnütziger
Einrichtungen, der Führung von Vereinsvormundschaften
und -betreuungen und der Hilfe in besonderen Lebens-
lagen.
- ⁵ So übt er die christliche Liebestätigkeit in Wort und Tat
aus und fördert sie.
- (3) Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der ab-
gegebenen Stimmen die Neuaufnahme weiterer diako-
nischer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich
hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Ab-
gabenordnung handelt.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch
Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen
und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
³Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
1. die Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Augsburg,
 2. die im Dekanatsbezirk Augsburg bestehenden Vereine der Diakonie, soweit sie dem Diakonischen Werk der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen sind,
 3. Glieder der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks Augsburg,
 4. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 5. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat.
²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (3) Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) des Vereins ruht während des Bestehens des Dienstverhältnisses.
- (4) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (5) ¹Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Ziffer 4 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.
²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Geldbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung (§ 8),
 2. der Verwaltungsrat (§ 9),
 3. der Vorstand (§ 10).

- (2) ¹Verwaltungsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen.
²Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- beziehungsweise Geschäftsführungsorgans zu beachten; bei deren Verletzung haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadensersatz.
³Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands wird eine ausreichende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sowie von Organen des Vereins sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
²Die Versammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet.

- (3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der ersten beziehungsweise dem/der zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden.
²Eine(r) der beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates veranlasst den Versand dieser Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Verwaltungsrats und des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für die Wahl des Verwaltungsrates (§ 9 Absatz 2 Satz 3),
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 5. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
 7. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 8. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 10. Beschlussfassung über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.
²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außer dem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
²Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten.
³Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens neun, höchstens 11 Mitgliedern.
- (2) ¹Mitglied kraft Amt ist der/die für Diakonie zuständige Dekan/Dekanin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg.
²Zwei Mitglieder werden vom Pfarrkapitel des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg auf die Dauer von vier Jahren entsandt.
³Sechs Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

- ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Satz 1 – 3 können für die Dauer der Wahlperiode bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.
- ⁵Gewählt oder berufen kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört.
- ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- ⁷Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar.
- ⁸Mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen beziehungsweise Männer sein.
- ⁹Die nach Satz 3 und 4 gewählten oder berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates sollen in wirtschaftlichen Fragen oder in den in § 2 Absatz 2 Satz 4 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein.
- ¹⁰Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.
- ¹¹Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- ¹²Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrates während der Amtsdauer wählt die nächste Mitgliederversammlung aus den in Satz 5 und 9 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihren Reihen den/die erste Vorsitzende(n).
²Zweiter Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist der Dekan/die Dekanin gemäß Absatz 2 Satz 1.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.
²Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstands.

³Er hat ferner folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1),
2. Berufung von bis zu zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates (§ 9 Absatz 2 Satz 4)
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 10 Absatz 2),
4. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle,
6. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins; näheres regelt die Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle (§ 9 Absatz 4 Satz 3 Nr. 5),
7. Beschlussfassung über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
8. Beschlussfassung über die Neuaufnahme und Einstellung von diakonischen Aufgabengebieten (§ 2 Absatz 3),
9. Errichtung und Schließung von selbständigen Geschäftsbetrieben,
10. Eingehen von Beteiligungen,
11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle zustimmungspflichtigen Geschäften des Vorstands,
12. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
13. Bestimmung und Beauftragung des Prüfers nach § 12 Satz 1,

14. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses,
15. Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
16. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstands,
17. Beschlussfassung über die Einsetzung von beratenden Ausschüssen.

⁴Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁵Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Ziffer 4 sowie bei der Beauftragung des Prüfers gemäß Satz 3 Ziffer 13 wird der Verwaltungsrat von seinem/seiner ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner zweiten Vorsitzenden vertreten.

(5) ¹Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.

²Er wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet.

³Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

⁴Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

- (6) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
²Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig; ihre Vergütung soll im Jahresabschluss offengelegt werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
²Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein und müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören.
³Ein Mitglied des Vorstands muss Pfarrer oder Pfarrerin in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein.
⁴Ein weiteres muss über betriebswirtschaftliche oder kaufmännische und das dritte Mitglied soll über sozialfachliche und/oder juristische Kenntnisse verfügen.
⁵Mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen beziehungsweise Männer sein.
⁶Die Aufgabenverteilung beziehungsweise die Wahl eines Vorstandsmitglieds zum Sprecher/zur Sprecherin des Vorstands regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle.
⁷Wiederwahl ist zulässig.
⁸Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
²Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
³Im Innenverhältnis kann bestimmt werden, dass die Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind; Einzelheiten hierzu regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle.
⁴Die Vertretungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt.
⁵Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
- (4) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle.
²Bestimmte Geschäfte des Vorstands können zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen; Einzelheiten hierzu werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle geregelt.
³Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle regeln.

§ 11 Geschäftsstelle

¹Der Vorstand bedient sich bei der Ausübung seiner Befugnisse der Geschäftsstelle.

²Das Nähere regelt die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsstelle.

§ 12 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

¹Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen.

²Der Prüfer/die Prüferin berichtet dem Verwaltungsrat, der/die erste Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende des Verwaltungsrates, berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evangelisch Lutherischen Dekanatsbezirk

Augsburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung des Vereins ist am 24. Februar 1887 unter der damaligen Inneren Mission errichtet worden. Sie wurde im Laufe der Folgejahre mehrmals geändert.

Der Wortlaut der vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. November 2018 beschlossen und am 11. Februar 2019 im Vereinsregister (VR 485) Augsburg eingetragen.